

# Amtsblatt

der

# Stadt Erkelenz



**ERKELENZ**  
Tradition und Fortschritt



**Ausgabe Nr.:** 13 / 2020

**Erscheinungstag:** 25. März 2020

Herausgabe, Druck, Vertrieb:  
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister  
Hauptamt  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz  
Tel.: +49 2431 85-0

## Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 („Coronavirus“) und der Krankheit COVID-19 („Corona“) vom 25. März 2020 S. 119

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung  
Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,- Euro/Jahr im Abonnement.

**Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz**

erlässt folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG  
über weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Eindämmung der  
Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 („Coronavirus“) und der  
Krankheit COVID-19 („Corona“)  
vom 25. März 2020:****I. Aufhebung**

Die Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Stadt Erkelenz vom 23.03.2020 wird mit Ablauf des 25.03.2020 aufgehoben.

**II. Bekanntgabe**

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4  
Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein- Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf  
die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In Vertretung

  
Dr. Hans-Heiner Gotzen  
Erster Beigeordneter

Erkelenz, den 25.03.2020